

gesetzt wurden. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit den Quellen der §§ 3—5 des CC, die der Fälscher selbst als die „Fides“ Konstantins bezeichnet. Der Vf. setzt sich eingehend mit der Arbeit W. Gerickes (ZRG Kan. 47 [1961] 1—76) zu diesem Thema auseinander und kommt zu Ergebnissen, die völlig von Gerickes Thesen abweichen. Er zeigt zunächst, daß dem Text der Zeilen 31—36 des CC nicht, wie bisher angenommen, ausschließlich das Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum zugrunde liegt, sondern daß in ihn daneben Teile der berühmten Epistel 28 des Papstes Leo I. (JK 423) eingebaut wurden (S. 71—102); zugleich stellt sich heraus, daß dieselbe Epistel auch in den Zeilen 127—130 der Fälschung Verwendung fand (S. 94—101). Die beiden anderen in der Fides wörtlich angeführten Symbole, das „Nos Patrem“ (Zeile 36—41) und die Glaubensformel „De Fide Nicena“ (Zeile 57—69; im folgenden S genannt), die Gericke dem Ambrosius bzw. dem Papst Damasus (S) zuschrieb, entstanden wohl am Ende des 4. Jh. in spanischen luciferianischen Kreisen um Gregor von Elvira (S. 118—120; 129—146). Wie die übrigen in der Fides anklingenden Dokumente — die Vulgata, die Silvesterlegende, das Sacramentarium Gelasianum oder die Apotheosis des Prudentius (S. 175—179) — waren auch das Nicaeno-Constantinopolitanum und Leos Brief 28 im 8.—9. Jh. weit verbreitet (S. 71—72; 98—99), ihre Zitierung im CC erlaubt also keinen Schluß auf dessen Herkunft oder Abfassungszeit. Ebenso wenig zwingen irgendwelche Formeln und Begriffe im Textabschnitt der Zeilen 41—57 zu der Annahme, man habe die ganze Fides zwischen 766 und 771 an der päpstlichen Kanzlei formuliert, wie Gericke dies glaubte: Die wenigen Ausdrücke, die diesem Abschnitt mit päpstlichen Dokumenten jener Jahre gemeinsam sind, begegnen entweder überhaupt sehr häufig oder kehren auch in jenen älteren Werken wieder, deren ausführliche Benutzung durch den Fälscher eindeutig feststeht (S. 182—190). So bleiben für den Versuch, aus den Quellen der Fides etwas über ihre Entstehung zu erschließen, nur die Bekenntnisse „Nos Patrem“ und S. Gericke hatte in ihrer Benützung ein Indiz für die römische Herkunft des CC gesehen; es gibt jedoch keinen handschriftlichen Zeugen dafür, daß das „Nos Patrem“ im 8.—9. Jh. in Rom zur Verfügung stand, und die Fassung des Symbols S, die sich in römischen Codd. aus der gleichen Zeit findet, liegt dem CC ganz sicher nicht zugrunde (S. 120—129; 147—173). Nach Ausweis der heute faßbaren handschriftlichen Überlieferung stammen die Vorlagen der Fides Konstantins im CC eher aus Nordfrankreich-Westdeutschland, also dem fränkischen Raum.

Wolfgang Stürner (Selbstanzeige)

Suzanne F. Wemple, *The Canonical Resources of Atto of Vercelli* (926—960), *Traditio* 26 (1970) S. 335—350, weist nach, daß Atto die Pseudo-Isidorischen Dekretalen sowohl direkt in einer Kurzfassung als auch indirekt in der *Collectio Anselmo dedicata* benützt hat, und gibt eine tabellarische Übersicht über alle Kanones-Zitate bei Atto. G. S.

Summa „Elegantius in iure divino“ seu Coloniensis (Tom. I), Edidit Gerardus Fransen adlaborante Stephano Kuttner (*Monumenta Iuris Canonici, Series A: Corpus Glossatorum, Vol. 1*) New York 1969, Fordham University Press, XXV u. 172 S. — Mit dem vorliegenden Band, dem bald weitere folgen sollen, beginnt das vor kurzem nach Berkeley, California, umgesiedelte Institute of Medieval Canon Law die lang erwartete Reihe A (*Corpus Glossatorum*) seiner Editionen. Das Buch enthält die Teile 1—3 der 15teiligen Summa „Elegantius in iure divino“ oder Coloniensis, die 1169 als einer der ersten Gratian-Kommentare aus der französischen Dekretistenschule erschien; ihr Text wird im wesentlichen den Grundsätzen entsprechend geboten, die St. Kuttner früher